

HR Vg 2034

1.10.86

Angehöriger der GSSD, sei wachsam!

Herabgegeben nach den  
Anordnungen des Oberst,  
des Stabes der GSSD in  
des Oberst der USA Stützpunkt  
in DA. 1986

M e r k b l a t t

SSW  
000150

Für das Vorgehen bei der Feststellung und beim Blockieren von  
MVM-Fahrzeugen

Abbildungen der Nummernschilder von MVM-Fahrzeugen

Fahrzeuge der britischen MVM haben die Nummernschilder 1 - ein-  
schließlich 15

Fahrzeuge der amerikanischen MVM haben die Nummernschilder 20  
bis einschließlich 29

Fahrzeuge der französischen MVM haben die Nummernschilder 30  
bis einschließlich 38

I. Die rechtliche Stellung der westlichen MVM beim Oberbefehls-  
haber der GSSD

1. Beim Oberbefehlshaber der GSSD sind amerikanische, britische  
und französische Militärverbindungsmissionen akkreditiert.

2. Den Mitgliedern der MVM ist es gestattet, sich frei auf dem  
gesamten Territorium der DDR ausschließlich der ständigen  
oder zeitweiligen Sperrbereichen, der Stationierungsorte  
militärischer Einheiten zu bewegen.

Den MVM-Angehörigen ist es gestattet, Autobahnen zu benutzen,  
die durch Sperrbereiche führen sowie Wege, die die Grenzen  
dieser Gebiete bestimmen.

Die Grenzen der ständigen oder zeitweiligen Sperrgebiete  
werden vom Oberkommandierenden der GSSD festgelegt.

3. Den Angehörigen der MVM sind Reisen auf dem Territorium der DDR nur mit Fahrzeugen ihrer Missionen gestattet, die an der vorderen und hinteren Stoßstange die speziellen Nummernschilder haben.  
Dabei müssen die MVM-Angehörigen die Uniform ihrer Armee mit den Dienstgradabzeichen und Effekten des ihnen verliehenen Dienstgrades tragen.
4. Die MVM-Angehörigen haben auf dem gesamten Territorium der DDR kein Recht, Beobachtungen (einschließlich Aufzeichnungen und bildliche Darstellungen, schematische Darstellungen, Verwendung von Ferngläser u. ä.) von Truppenbewegungen, militärischen Objekten und Militärtechnik durchzuführen oder diese zu fotografieren bzw. zu filmen.

## II. Verfahrensweise bei der Feststellung von MVM-Fahrzeugen

1. Jeder Militärangehörige ist verpflichtet, die Feststellung eines MVM-Fahrzeuges sofort persönlich oder über seinen Vorgesetzten dem Diensthabenden des Truppenteiles zu melden. Der Diensthabende des Truppenteiles hat diese Meldung unverzüglich an die dem Feststellungsort des MVM-Fahrzeuges nächstgelegene sowjetische Militärkommandantur weiterzuleiten.

Die Meldung hat zu enthalten:

- die Autonummer, Nationalität, Feststellungszeit und -ort (vermessener Standort) des MVM-Fahrzeuges;
- die Anzahl und Bekleidung der Insassen des Fahrzeuges;
- eine Beschreibung der Handlungen der Insassen;
- die Fahrtrichtung des Fahrzeuges.

III. Verfahrensweise beim Blockieren von MVM-Fahrzeugen

1. Militärangehörige der GSSD sind nur in den folgenden Fällen berechtigt, MVM-Fahrzeuge zu blockieren:

- in Sperrgebieten, in Dislozierungsorten militärischer Einheiten und Objekte, unabhängig davon, welche konkreten Handlungen die Fahrzeuginsassen vornehmen;
- auf dem gesamten Territorium der DDR beim Versuch der Einreihung in Militärkolonnen, bei Beobachtungshandlungen (dem Anfertigen von Niederschriften) von Truppenteilen und Militärobjekten sowie beim Fotografieren dieser.

2. Das Blockieren von MVM-Fahrzeugen ist an den Orten der Verletzung der festgelegten Regeln und auf solche Weise zu vollziehen, daß ein Verlassen des Festhalteortes bis zur Ankunft von Vertretern der sowjetischen Militärkommandantur unmöglich ist.

3. Militärangehörige, die ein MVM-Fahrzeug blockiert haben, sind verpflichtet, darüber an die dem Festhalteort nächstgelegene Militärkommandantur folgende Angaben zu melden: Die Nummer des MVM-Fahrzeuges; die Insassen; Zeit, Ort und Grund des Blockierens.

Militärangehörigen, die ein MVM-Fahrzeug blockiert haben, ist es gestattet, zur Feststellung der Identität die Dokumente der Insassen zu kontrollieren.

Nur Angehörige der sowjetischen Militärkommandantur haben das Recht, Untersuchungen der näheren Umstände des Blockierens durchzuführen.

4. Es ist prinzipiell verboten, gegenüber MVM-Angehörigen Gewalt einschließlich Waffengewalt anzuwenden oder andere Handlungen durchzuführen, die deren Sicherheit bedrohen. Es ist auch verboten, die MVM-Angehörigen und deren Kraftfahrzeug zu durchsuchen, mit ihnen Gespräche zu führen

BStU  
000153

4

und ihnen den Grund der Blockierung zu erklären.  
Militärangehörige, die ein MVM-Fahrzeug blockiert haben,  
dürfen sich von diesem Ort nur mit Erlaubnis des Militär-  
kommandanten entfernen.

Anmerkung: Die Bestimmungen des vorliegenden Merkblattes gel-  
ten nicht für die Handlungen von Posten, die in den  
Standort- und Wachdienstvorschriften der bewaffne-  
ten Streitkräfte der UdSSR festgelegt sind.

Angehöriger der GSSD, studiere dieses Merkblatt und handle  
streng danach!